

scheine, der ich den Priesternamen trage und das Wort Gottes zu verkünden habe, etwa gegen die kirchliche Lehre und die Regel des Evangeliums verstieße, so daß ich dir, Kirche, zum Ärgernis würde, so möge mich die gesamte Kirche in einhelligem Beschluß, mich, ihre Rechte, abhauen und von sich werfen. Denn es ist besser für dich, Kirche, ohne meine Hand, die durch ihre Tat Ärgernis bereitete, in das Himmelreich einzugehen, als mit mir in die Hölle“ (Origenes, in Josua hom. 7, 6).

Alois Müller Marginalien zur Bischofs- bestellung

Bei der Bestellung neuer Diözesanbischöfe gelten heute Wahlrecht und andere Formen der Mitwirkung von Ortskirchen als sensationelle Weltausnahmen gegenüber der scheinbar einzig „richtigen“ Form der direkten Ernennung durch den Papst. Die Konzilsväter sahen es anders; allerdings wurde ihre Reihenfolge: Gewohnheit, Gesetz, direkte Bestellung durch Rom vom neuen CIC umgereicht, wenngleich auch er die Bestätigung als gleichberechtigt nennt. Müller setzt sich nun im folgenden mit den vorgebrachten Argumenten für die verschiedenen Lösungen auseinander und kommt zum Schluß, daß die Bischofskonferenzen im Gespräch mit dem Kirchenvolk – etwa auf Synoden – Modelle entwickeln sollten, die sie für ihre Kirchen als geeignet erachten.*

red

Die Reihenfolge des II. Vatikanums: Gewohnheiten, anerkannte Gesetze, unmittelbare Ernennung durch den Papst

Ein Schattendasein hat bislang gefristet der 2. Abschnitt der Nr. 24 der Kirchenkonstitution Lumen Gentium:

„Die kanonische Sendung der Bischöfe kann geschehen durch rechtmäßige, von der höchsten und universalen Kirchengewalt nicht widerrufenen Gewohnheiten, durch von der nämlichen Autorität erlassene oder anerkannte Gesetze oder unmittelbar durch den Nachfolger Petri selbst; falls dieser Einspruch erhebt oder die apostolische Gemeinschaft verweigert, können die Bischöfe nicht zur Amtsausübung zugelassen werden.“

Man war so durchdrungen vom alten Can. 329, § 2: „Eos libere nominat Romanus Pontifex“, daß man z. B. den Fall des Bistums Basel, daß das Domkapitel aus einer nicht von Rom vorgeprüften Liste den Bischof gültig wählt, als eine sensationelle Weltausnahme betrachtete.

* Ein Blick in die Kirchengeschichte zeigt, daß in dieser Frage auch Päpste als Zeugen angeführt werden können. So hat Papst Coelestin I. in einem Brief an die Bischöfe der Provinzen Vienne und Narbonne vom Jahr 428 (in dem er sich besonders auch gegen die „modische Torheit“ des Talar-Tragens und überhaupt gegen eine besondere Kleriker-Kleidung aussprach) dagegen Stellung genommen, „daß einer Kirche gegen ihren Willen ein Bischof aufgedrängt werde“ (Migne PL 50, 430f).

Der obige, kaum je zitierte Text setzt aber an erste Stelle die *Consuetudo*, an zweite päpstlich anerkannte Gesetze und erst an dritte das direkte päpstliche Ernennungsverfahren. („*Missio canonica*“ steht in Nr. 24 der transzendenten *missio* durch Christus gegenüber und meint also einfach und umfassend die kirchlich-rechtlich geordnete Bestellung.) Der neue Codex sagt wortkarger dasselbe (can. 377, § 1): „Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten.“

Der Konzilstext könnte mehr hergeben und also zum Leben erweckt werden. Im Kommentar zur Stelle schrieb Karl Rahner:

„Die Schilderung, wie diese notwendige *missio canonica* erfolgen kann, nimmt Rücksicht auf die altkirchliche Praxis und auf das Recht der orientalischen Kirchen (. . .), vermeidet es daher, die Weise in den Mittelpunkt zu rücken, die vom CIC c. 332, § 1, vorgesehen ist. Es wird nicht gesagt, daß die *legitimae consuetudines*, die der Papst nicht widerruft, von ihm inauguriert oder positiv approbiert sein müßten . . . Diese Beobachtung ist für eine geschichtlich und sachlich wirklich gerechte Interpretation des Kirchenrechts nicht unwichtig: Recht kann auch ‚von unten‘ und unreflektiert wachsen.“ (LThK, Das 2. Vat. Konzil I, 234f)

Stellen wir also einmal als Befund fest: In der Frage der Bischofsbestellung ist dogmatisch nichts präjudiziert und hat ein dezentraler Modus *dogmatisch* gleich viel Chancen wie die heute meistverbreitete direkte Ernennung durch den Papst. (Über deren Herkunft aus der Missionsgeschichte und die ganze historische Entwicklung gibt Auskunft K. Mörsdorf in LThK 2, 501–505.) Daß ein dezentraler Modus *rechtlich* und *kirchenpolitisch* weniger Chancen hat, ist jedem klar. Aber gerade die vorige Feststellung erlaubt es, einmal die Argumente dafür und da-
wider offen zu prüfen.

Wird die päpstliche Ernennung der Bischöfe diskutiert, so muß in Betracht gezogen werden, wofür sie konkret als Alternative steht. Die historische Linie hieß Klerus + Volk – Domkapitel – Landesherr. Letzteres brachte den „Laieninvestiturestreit“ auf, ein Thema, das mit der heutigen Laienfrage *in der Kirche* nur noch die Buchstaben gemeinsam hat. Wohl aber gibt es nach wie vor oder erneut Regierungen, welche nichts unversucht lassen, um Einfluß auf Bischofsernennungen zu gewinnen. Das hat aber auch mit der Frage zu tun, was denn eigentlich konkret ein Bischof ist, der irgendwo ernannt wird. Hat er konstitutionelle Prärogativen im Staat? Ist er ein einflußreicher Feudalherr? Kämpft er für „die Rechte der Kir-

1. Päpstliche
Ernennung
statt was?

che“ (nach welcher Ideologie?), oder macht er sich in mächtigen Kreisen unbeliebt durch gesellschaftskritische Profetie?

Man sieht aus dieser Aufzählung, daß sehr durcheinanderlaufende Kraftlinien auftreten können. Es ist durchaus plausibel, daß in gewissen Fällen ein starker Vatikan der bessere Garant für gute Bischofsernennungen ist, wobei erst noch zwischen Absichten und Rücksichten unterschieden werden muß. Aber wurden die Perspektiven einer Alternative überhaupt schon einmal erwogen? Wie stünde es z. B. mit einer Wahl durch die Bischöfe des Landes, die ihrerseits eine Kenntnis ihrer Gläubigen und eine Vorstellung von der Lage und von der Rolle ihrer Kirche haben? Es soll ja auch vorkommen, daß ein Episkopat den Eindruck gewinnt, zwischen Staat und Vatikan verschaukelt zu werden. Diese und ähnliche Alternativen würden gewiß viele Unsicherheiten bringen, feste Positionen in Frage stellen. Aber gerade das ist zu diskutieren: Müssen alle bestehenden Positionen so gehalten werden? Würde ein neues Gesicht eines nach anderer „Politik“ gewählten Episkopats nicht durch die Veränderungen neue Chancen bieten? Würde eine in der Kirche des Landes selber gewachsene „Kirchenpolitik“ nicht letztlich erfolgreicher sein als eine bloß mandatsmäßig im Gehorsam nachvollzogene? Aber solche Überlegungen fordern Mut zum Ungewissen und Mut zum Abbau eigener Macht.

2. Innerkirchliche Kraftfelder

Ob Lateinamerika oder die sozialistischen Staaten: es ist immer prekär, nur aus Distanz und ungenügender Kenntnis Hypothesen aufzustellen.

Ganz anders sieht die Sache in den liberalen Demokratien der westlichen Welt aus, wo die Kirche im wesentlichen selber ihre Position und Rolle bestimmen kann. Hier ist die Bischofsbestellung ein kirchlich „innenpolitisches“ Thema. Hier kann eine selbstbewußte Ortskirche eigene begründete Vorstellungen haben, wie sie ihre Sendung zu erfüllen hat und wer an ihrer Spitze für ihren Weg die beste Gewähr bietet. Das Natürlichste wäre, daß dann auch die Ortskirche in irgendeiner klugen und wirksamen Form sich ihren Bischof aussucht und bezeichnet. Es ist eigentlich schwer zu sehen, was dagegen eingewendet werden kann. Und doch gibt es mindestens zwei Einwände; sie sollen der Reihe nach geprüft werden.

Der erste lautet: Mag es auch Diözesen geben, denen die selbständige Ernennung ihres Bischofs zuzutrauen wäre, so gibt es genug andere, wo dies „große Gefahren“ mit sich brächte. Man kann aber nicht den einen gewähren, was man den anderen verweigert. Also muß die restriktive Lösung für alle gelten. „Leichter“ ist ein solches Mana-

gement ohne Zweifel. Ob es auch pastoral richtiger ist, kann man mit Fug bezweifeln. Daß in verschiedenen Situationen verschiedene Lösungen zum Ziel führen, dürfte doch einleuchten. Ja, wenn die Lösung einer autochthonen Wahl irgendwo klare Nachteile für diese Kirche brächte (nicht nur „Veränderungen“), dann müßte das diese Kirche ja auch selbst einsehen, müßte es ihr plausibel gemacht werden können. Der Verdacht ist nicht ganz auszusräumen, daß das Argument vor allem dem zweiten Einwand dienen muß.

Dieser zweite Einwand gegen ortskirchliche Bischofswahl hat eine ideologische Version: Wer die höchste Verantwortung in der Kirche hat, muß primär die Verantwortung für die Wahl der Oberhirten haben. Es ist der Einwand des pyramidalen Kirchenbildes: An der (menschlichen) Spitze ist alles, weiter unten ist nur das, was von der Spitze zugeteilt wird.

Die desillusionierte Version dieses Einwandes lautet: Der „Vatikan“ hat seine eigene Kirchenpolitik und will sich dazu nicht des wirksamsten Instruments, der Bischofsernennung, berauben lassen. Die Beispiele klingen in aller Ohren, wie der Vatikan auch in jüngster Zeit mit Bischofsernennungen „seine“ Politik gemacht hat. In der Begründung dafür wird behauptet, daß der Papst und seine Kurie, sei es durch übernatürlichen Beistand, sei es durch weise Amtsausübung, Erfahrung und weltweiten Überblick *de iure* und *de facto*, das beste Urteil haben über das, was einer Orts- oder Landeskirche im Verbund mit der Weltkirche am besten frommt, weshalb absolut gesprochen die zentralistische Kirchenleitung und Bischofsernennung für die Kirche das Beste sind.

Daß beigezogene Schriftzitate exegetisch-dogmatisch das nicht beweisen, ist bekannt. Sagen wir es ungeschminkt: Keine geschichtliche Erfahrung, weder der Vergangenheit noch der Gegenwart, beweist die Richtigkeit der obigen Aufstellung, ohne daß die Redlichkeit der Involvierten bestritten werden muß. Nur wenn die Kriterien, was für *eine* Kirche und für *die* Kirche das Beste sei, selbst schon römischer Partikulartheologie und Regierungskunst entnommen werden, beweist diese Voraussetzung sich selber. Über diesen ihren Schatten freilich ist die *Ecclesia Romana* bis heute nicht gesprungen. Umso berechtigter ist es, gestützt auf den Eingangstext, sich Überlegungen zu machen, wie es auch sein könnte.

3. Perspektiven

Ein erster Schritt scheint von wohlberatenen Nuntien bereits praktiziert zu werden: daß sie zumindest Eigenschaftsprofile, vielleicht sogar Namen erfragen nicht nur beim Domkapitel und der Bischofskonferenz, sondern

auch beim Priesterrat, beim Seelsorgerat usw. Man mag das anerkennen und als Anfang loben; voll ernstgenommen können sich solche Gremien durch bloße, eventuelle folgenlose Anhörung nicht fühlen.

Diskussion über
Formen der
Mitwirkung

Die Entwicklung müßte tiefer ansetzen. Einerseits müßte – und das könnte schon morgen geschehen – das Kirchenvolk einmal diskutieren und seine Meinung artikulieren, wie es bei der Bestellung seiner Bischöfe mitbeteiligt werden will. Polar und komplementär könnten die Bischofskonferenzen Modelle entwickeln, die sie für ihre Kirchen als geeignet erachten. Die Strukturen der Kirchen sind vielfältig genug, daß sich verschiedene Modelle und Schwergewichte denken lassen, bei denen Rom nun nicht plötzlich ohne Gewicht und Stimme dazustehen brauchte. Auf keinen Fall aber wird das Anliegen einer Lösung nähergebracht, wenn nichts geschieht, bis ein für die ganze Welt gültiges Modell gefunden und von Rom vorgeschrieben wird. Ein Land muß das erste sein, Erfahrungen müssen gesammelt und erörtert werden.

Angst vor
„Wahlkämpfen“?

Besonders bremsend dürfte die Angst wirken, daß sich anläßlich einer Bischofsbestellung in einer Ortskirche nicht nur Polarisierungen ergeben, sondern gar heiße und wüste Wahlkämpfe entbrennen. Zum einen: Das ist alles schon dagewesen, ist aber gewiß nicht zurückzuwünschen. Zum anderen: Vorhandene Probleme und Spannungen auch in der Kirche sichtbar machen und austragen ist besser, als sie leugnen, verdrängen, bemänteln. Lernprozesse der Offenheit und Toleranz tun unseren Kirchen allenthalben not. Im übrigen darf auch hier nicht mit dem seltenen Extremfall der Normalfall totgeschlagen werden.

Friedliche Pfarrerwahl

In der Schweiz kennen einige Kantone die Pfarrerwahl durch das Volk an der Urne, ein „Geschenk“ des staatsabsolutistischen und antikirchlichen Radikalismus des 19. Jahrhunderts an die Kirche. Das Ergebnis und die Praxis dieser politisch verordneten Regel sind heute ein höchst friedliches, kooperatives Prozedere zwischen Ordinariat, Kandidat(en), Kirchengemeinderat und Pfarrvolk. Dabei sagte noch bei der Ausarbeitung eines der jüngsten kantonalen Kirchengemeindegetze der einschlägige Generalvikar: „Nur über meine Leiche!“ Diese stand inzwischen zur Verfügung, aber erst lange nachdem auch dieses Gesetz friedlich in Kraft getreten war.

Apokalyptische Drohungen sind eine unsichere Sache. Auch eine ortskirchliche Bischofsbestellung wäre keine apokalyptische Plage, eher ein Schritt hin zur Kirche der Zukunft, zu einer Zukunft der Kirche.